

# Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

## Eier



Stand: 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Grundanforderungen</b> .....	<b>2</b>
2.1. Anforderungen an die Ware .....	2
2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung .....	2
2.3. Anforderungen an die Herkunft .....	2
<b>3. Überwachung</b> .....	<b>3</b>
3.1. Zulassungsprüfung .....	3
3.2. Routineüberwachungen .....	3
<b>4. Kosten</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Schlussbemerkungen</b> .....	<b>4</b>

Anlagen

Anlage 1      Muster

Produkt-Prüfbericht

## 1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Hühnereier, die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet sind oder werden sollen.

Hühnereier sind Eier in der Schale – ausgenommen angeschlagene, bebrütete oder gekochte Eier – von Hühnern der Gattung *Gallus gallus*, die sich zum unmittelbaren Verzehr oder zur Herstellung von Eiprodukten eignen.

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

## 2. Grundanforderungen

### 2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen sowie den darauf beruhenden Folgeverordnungen entsprechen.

Es dürfen nur Eier aus **Freilandhaltung oder aus ökologischer Haltung (Bioeier)** mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus muss die Frische der Eier den Anforderungen **der Güteklasse A „extra“** der EU-Vermarktungsnormen für Eier gemäß *Verordnung (EG) Nr. 589/2008* der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur *Verordnung (EG) Nr. 1234/2007* des Rates entsprechen. Als Nachweis dafür dürfen die Eier beim Inverkehrbringen durch die Packstelle oder durch direktvermarktende Betriebe eine Luftkammerhöhe von maximal 4 mm aufweisen. *alternativ:* Die Frische ist im Rahmen einer Laboruntersuchung nachzuweisen durch einen **Haugh-Index von über 70**.

### 2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

### 2.3. Anforderungen an die Herkunft

Entsprechend der Zeichensatzung müssen die Eier zu 100 % aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse\* stammen.

\* Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.

### **3. Überwachung**

#### **3.1. Zulassungsprüfung**

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung des ersten Produktes eines Antragsstellers muss eine Produktprüfung nach akkreditierten Methoden von einer anerkannten Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle. Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung), inklusive Wahl und Beauftragung einer anerkannten Prüfeinrichtung, ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Mit der beauftragten Prüfeinrichtung ist zudem die Art die Übermittlung der zu prüfenden Produkte, z.B. individuelle Anlieferung oder Probenahme, zu vereinbaren. Die für die Produktprüfung bereitgestellten Erzeugnisse müssen dabei die normale Handelsware repräsentieren und dürfen nicht für das Qualitätszeichen gesondert produziert werden.

Über das Ergebnis der Produktprüfung muss von der Prüfeinrichtung ein Prüfbericht erstellt werden (verwendbares Muster s. Anlage 1). Dieser muss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

#### **3.2. Routineüberwachungen**

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch eine anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss bei Kleinbetrieben einmal und bei Großbetrieben zweimal jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen von 2.1 geprüft werden.

Die Durchführung der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert.

Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Rohstoffnachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

#### **4. Kosten**

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

#### **5. Schlussbemerkungen**

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



## Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens



zur Bestimmung der Qualität  
von  
**Eiern**

Unternehmen: .....

.....

Produktbezeichnung: .....

Kennzeichnung:  
(Los bzw. Chargennummer) .....

Menge: .....

Verpackung:  
(Beschreibung) .....

Prüfungsart:  Erst- / Zulassungsprüfung  
 Routineprüfung  
 Nachprüfung

### 1 Haltungsform

Freilandhaltung oder ökologische Haltung:  ja  nein

### 2 Frische

Luftkammerhöhe: .....

### Ergebnis der Prüfung:

Sind die Anforderungen an die Haltungsform erfüllt:  ja  nein

Sind die Anforderungen an die Frische erfüllt:  ja  nein

**Bemerkungen:**

---

---

---

**Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:**

**ERFÜLLT**       **NICHT ERFÜLLT**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Prüfer